

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 14.03.2017 am 01.04.2020 (VkBl. Nr. 131/2020) in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen bei einer Zulassungsbeschränkung des Studiengangs mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Im Falle eines Studienabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten (CP/ECTS) ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, die fehlenden Leistungspunkte (CP/ECTS) über zusätzliche Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Entscheidung über die Auswahl der Module trifft die Prüfungskommission.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch

nicht vorliegt, wenn mindestens 90 % der Gesamtleistungspunktzahl erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
- DSH 2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), Niveaustufe 2
 - Test DaF (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4.
- (4) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Zugangsvoraussetzung wird geführt über
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, mit mindestens ausreichenden Leistungen nachgewiesen wird oder
 - einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
 - eines der nachfolgenden Zertifikate:
 - TOEFL Internet based (0-120 Punkte), mindestens 80 Punkte, oder
 - International English Language Testing System (IELTS), mindestens Note 5, oder
 - ein vergleichbares Zertifikat oder ein vergleichbarer Abschluss, die jeweils einer Einzelfallprüfung unterliegen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. September (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 01. Februar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester, bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) zum Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) zum Sommersemester, bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. Februar und für das Wintersemester bis zum 01. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die

- Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweis nach § 2 Absatz 3,
- d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlentscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 31. August bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 28. Februar bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20. Oktober bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.